ERZBISTUM KÖLN

Erzbistum Köln | Generalvikariat
Hauptabteilung Seelsorge
Abteilung Seelsorge im Sozial- und Gesundheitswesen

Kardinal-Frings-Straße 1-3 | 50668 Köln
Postanschrift:
Erzbistum Köln | 50606 Köln

Telefon 0221 1642 1552
Telefax 0221 1642 1556

Krankenhausseelsorge@erzbistum-koeln.de
www.erzbistum-koeln.de

Erzbistum Köln | Generalvikariat | 50606 Köln

November 2016

Zuschuss für die Krankenhaus-Seelsorge 2017
(„Bettenpauschale"/ Treuhandgeld)

Zur Unterstützung der Tätigkeit erhält die Krankenhaus-Seelsorge seitens der Diözese jährlich einen Zuschuss (die sog. **"Bettenpauschale")** von z. Zt. **max. 2,00 € pro Bett.**

Zielsetzung

Der Zuschuss ist ein Verfügungsgeld für die Krankenhaus-Seelsorge, das primär den Patienten zu Gute kommt. Er dient zur

- Unterstützung Not leidender Patienten
- Anschaffung kleinerer Aufmerksamkeiten für Patienten, Mitarbeiter und ehrenamtliche Helfer
- Anschaffung von religiösem Schrifttum für Patienten und Gottesdienstbesucher in der Krankenhauskapelle etc.

Der Zuschuss ist nicht vorrangig zur Begleichung notwendiger und/oder regelmäßiger Investitionen und Ausgaben, z. B. Kerzen, Blumenschmuck, Hostien, Paramente, Fahrtkosten, Prospekte, Kopien usw. gedacht. Die Begleichung solcher notwendigen Ausgaben erfolgt auf dem gewohnten Weg bzw. nach Absprache mit dem Träger der Einrichtung, in der Regel durch den Träger.

Abrechnung

Die Abrechnung über den Zuschuss geschieht durch das Treuhandbuch des Krankenhaus-Seelsorgers/ der Krankenhaus-Seelsorgerin bzw. durch Einzelverwendungsnachweis des Krankenhaus-Seelsorgers bzw. der Krankenhaus-Seelsorgerin und wird vom zuständigen Definitor geprüft.

Zur **Erlangung** des Zuschusses ist notwendig:

1. Die Einrichtung eines **Girokontos** bei einer Bank

2. Mit dem Titel: **"Katholische Kirchengemeinde.....,Treuhandkonto für die Seelsorge im Krankenhaus.....", z. Hd.....** (Name des Krankenhaus-Seelsorgers/ der Krankenhaus-Seelsorgerin.)

3. Neben dem Erstzeichnungsberechtigten soll der **Pfarrer des zuständigen Seelsorgebereiches als Zweitunterschriftsbevollmächtigter der Bank angegeben werden. Wenn vom Pfarrer und Krankenhausseelsorger gewünscht, kann als Drittunterschriftsbevollmächtigter ein Mitarbeiter der Zentralrendantur bei der Bank eingesetzt werden.**

4. Beim Einrichten bzw. Wechseln von Konten muss der Abteilung Seelsorge- im Sozial- und Gesundheitswesen sowohl die Auflösung des alten, wie die oben benannten Bedingungen für das neue Konto angezeigt und nachgewiesen werden. Vorher sind keine Auszahlungen möglich.

Vorgehensweise:

Zu Beginn des neuen Jahres wird ein Zuschussformular versandt und die Krankenhaus-Seelsorger / die Krankenhaus-Seelsorgerin seitens des Referates "Seelsorge im Gesundheitswesen" nach dem Kontostand befragt.
Solange der Kontostand die Höhe des neuen jährlichen Zuschusses überschreitet, kann keine Überweisung erfolgen.

Sobald der Kontostand die Jahreszuweisung unterschreitet und dies dem Referat auf dem Zuschussantrag **(mit Kontoauszug)** mitgeteilt wird, wird die Überweisung vorgenommen.

Zur Vervollständigung unserer Unterlagen bitten wir Sie, die bei der Bank hinterlegten und Ihnen in Kopie zur Verfügung gestellten **Vollmachtserklärung, (falls noch nicht erfolgt),** dem Referat Seelsorge im Gesundheitswesen zuzusenden bzw. zuzufaxen.

Der Betrag wird frühestens Ende Februar 2017 angewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Hintzen

Msgr. Rainer Hintzen
Diözesankrankenhausseelsorger

Anlage